

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	9 (1917)
Heft:	4
 Artikel:	Zum Tabakmonopol
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern
Telephon 3168 ••••• Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o•••• Kapellenstrasse 6 o••••

INHALT:	
1. Zum Tabakmonopol	Seite 37
2. Arbeitserrecht	40
3. Die durchgehende Arbeitszeit und das Fabrikgesetz	41
4. Aus schweizerischen Verbänden	41

5. Volkswirtschaft	43
6. Ausland	43
7. Volksinitiative zur Einführung der direkten Bundessteuer	44
8. Notizen	44
9. Adressenbeilage des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	44

Zum Tabakmonopol.

Die Diskussion über das Tabakmonopol ist nicht neu; schon seit Jahren wurde dieses genannt, wenn von der Finanzierung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung gesprochen wurde, ja, es galt als ausgemacht, dass es nur diesem Zwecke dienen solle.

Nun ist der Krieg gekommen und hat die ganze Finanzwirtschaft des Bundes, deren Basis die Zölle sind, auf den Kopf gestellt. Die Mobilisation erforderte bis Ende Dezember 1916 500,000,000 Fr. Die Defizite der Staatsrechnung belaufen sich für die gleiche Zeit auf 125,000,000 Franken. Die laufenden Mobilisationskosten erfordern eine monatliche Ausgabe von 15,000,000 Franken. Dauert der Krieg noch das ganze Jahr an, so werden wir nicht mehr sehr weit von einer Schuldenlast von einer Milliarde Franken entfernt sein, deren Verzinsung allein alljährlich rund 50,000,000 Fr. erfordern würde.

Dass unter diesen Umständen nach neuen Steuerobjekten und Vermehrung anderer Einnahmen Umschau gehalten wurde, ist wohl selbstverständlich.

Der Bundesrat hat ein regelrechtes Steuerprogramm aufgestellt, in dem vorgeschlagen werden: 1. die Einführung von Stempelabgaben auf Geschäftsurkunden, wie Wertpapieren, Wechseln, Versicherungsquittungen und bestimmten Frachtdokumenten; 2. die Errichtung des Tabakmonopols; 3. die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf die Sorten «gebrannte Wasser», die bisher vom Monopol ausgenommen waren; 4. die Umgestaltung der Militärpflichtersatzsteuer; 5. eine zweite Kriegssteuer. Der Bundesrat berechnet das Ertragnis aller dieser Steuern und Monopole mit Ausschluss der Kriegssteuer auf 36,400,000 Fr., das Ertragnis der Kriegssteuer auf zirka 60,000,000 Fr.

Die Defizite im Bundeshaushalt sollen da-

neben herabgemindert werden durch Erhöhung der Post und Eisenbahnfahrtaxen, die zum Teil schon durchgeführt, zum Teil in Durchführung begriffen sind.

In einer Botschaft vom 2. März 1917 wendet sich nun der Bundesrat an die Bundesversammlung, um die Einführung des Tabakmonopols oder vielmehr die Abänderung der Bundesverfassung in dem Sinne zu verlangen, dass die Einführung des Monopols ermöglicht wird.

Der Bundesrat röhmt in seiner Botschaft die gerechte und billige Verteilung der Lasten, die durch die Verwirklichung seiner Pläne erreicht werde. Es werde vorzugsweise der Besitz und der sich bildende Besitz getroffen. Die Besteuerung des Alkohols empfehle sich vom Standpunkt der persönlichen und sozialen Hygiene und vom Standpunkt des Fiskus aus. Jedenfalls spielen aber die moralischen Erwägungen gerade gegenwärtig eine ausserordentlich geringe Rolle. Dem Bundesrat ist es doch nur darum zu tun, aus dem Alkoholmonopol weitere 3 Millionen herauszuquetschen und nicht darum, den Konsum einzuschränken.

Was über den Alkohol als Steuerobjekt gesagt wird, ist aber immerhin noch zurückhaltend gegenüber dem Loblied, das dem Tabak als geradezu ideale Steuerquelle gesungen wird. Der Tabak sei ein Luxus- oder, wenn man wolle, ein Phantasieartikel. Bei einem Tabakmonopol gelinge es weit besser als bei irgendeiner andern Steuerform, nach Abstufung des Wertes den Tabak der Reichen stärker heranzuziehen als den der Armen.

Die starke Begehrlichkeit nach Tabak in Verbindung mit seiner Entbehrliechkeit, ja Schädlichkeit bilden die Grundlage zu seiner grossen Eignung als Steuerobjekt. Wer eine Tabaksteuer zu hoch finde, könne sich ohne Schaden, ja zu seinem Nutzen, von ihr befreien, indem er den Tabakgenuss aufgebe.

Also auch hier sucht man zunächst den Schein zu wahren, als gelte es, das Wohl des Bürgers, als sei es die Sorge der Landesväter, ihn vor Schaden zu bewahren. In Wirklichkeit weiss man genau, dass der «Schaden des Tabakgenusses» höchst imaginär ist, dass man aber mit der Verteuerung des Tabaks manchem armen Teufel das Medium nimmt, das ihm über die Schwere des Daseins hinweghilft. Mit mephistophelischem Hohn heisst es denn auch weiter im Bericht: Schützt der unbestreitbare Mangel irgendeiner zwingenden Nötigung zum Tabakverbrauch des Fiskus vor dem Vorwurf, er falle den Bürger an, wo dieser ihm nicht entrinnen könne, so gewährleisten ihm die zähe Kraft der Gewohnheit und die stets erneute Freude an der bekannten Art der Bedürfnisbefriedigung dennoch eine Einnahme, welche, wie vielfache ausländische Erfahrungen zeigen, auch dann noch bedeutend bleibt, wenn der Staat zur Eindämmung der gesundheitsschädlichen Wirkungen des Tabaks zu einer sehr hohen Belastung desselben schreitet und damit der Entwicklung des Konsums gewisse Schranken setzt. Wie ist doch der Staat überall um die Gesundheit seiner Bürger besorgt!

Aus dem Tabakmonopol soll nach den Vorschlägen des Bundesrates alljährlich die gewaltige Summe von 20,000,000 Fr., nach der Meinung einiger Experten von 25,000,000 Fr. herausgewirtschaftet werden.

Nach dem Bericht ist die Belastung des Tabaks in der Schweiz bisher eine ganz minimale gewesen. Ein Vergleich mit andern Ländern ergibt:

	Fiskalbelastung pro kg Fabrikat Fr.	Fabrikatenverbrauch pro Kopf Gramm
Italien . . .	11.93	530.8
Frankreich . .	9.93	923.4
Oesterreich . .	5.43	1330.6
Deutschland . .	2.33	1592.3
Schweiz . . .	—38	2085.4

Der Bericht unterscheidet drei Monopol- oder Steuersysteme, die angewendet werden können: Das Monopolzollsystem, das sich aber nur für Länder ohne eigene Tabakkultur eigne, weil es als Schutzzoll wirke und eine über das wahre Bedürfnis hinausgehende Steigerung des Tabakbaues zur Folge habe. Die Fabrikatwertsteuer als Faktura- oder Banderoleststeuer, deren erstere ein sehr verwickeltes System darstelle, das wegen der Abwälzung zu vielen Differenzen zwischen Händlern und Fabrikanten führe, während letztere eine sehr grosse Verteuerung des Tabaks zur Folge habe, wenn der gleiche Effekt wie beim Monopol erzielt werden wolle. Es bleibt somit nur dieses.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein reines Staatsmonopol oder ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb in Form einer Aktiengesellschaft mit dem Staat als Hauptaktionär und Privatkapitalisten eventuell auch Kantonen als Mitaktionären errichtet werden solle, gibt der Bundesrat dem letztern System den Vorzug. Aus Billigkeitsgründen — wegen Schädigung von Privatinteressen und weil der Monopolgewinn sehr gross sei — müssten die durch das Tabakmonopol beiseitegestellten Gewerbetreibenden entschädigt werden. Diese haben sich denn auch bereits mit einem Entschädigungsanspruch von 60 bis 70 Millionen Franken angemeldet. Der Bericht findet zwar diesen Betrag als viel zu hoch, rechnet aber immerhin mit einer Summe von 50,000,000 Franken, die in etwa 35 Jahren amortisiert werden könnte. Wie weit in diesem Betrage Entschädigungen für überflüssig werdende Arbeiter enthalten sind, lässt sich aus den dürftigen Andeutungen über diesen Gegenstand im Bericht nicht feststellen. Leider muss angenommen werden, dass man auch hier auf der einen Seite generös mit der grossen Kelle schöpfen wird, so dass für die Arbeiter höchstens ein Almosen übrigbleiben dürfte.

In beredten Worten wird die Wirtschaftlichkeit des Monopolsystems geschildert. Die Stellung des Staates als alleiniger Fabrikant werde erlauben, nicht unerhebliche Ersparnisse zu machen. Der Staat gebe seine Produkte nur gegen bar. Die Ausgaben für Ausstattung der Ware und der Läden würden herabgesetzt. Der Aufwand für Reisende und Reklame falle dahin. Die Konzentration und Ausgestaltung der Fabrikation gebe dem Staat ein Uebergewicht.

Die Experten berechnen bei einem Steuerzuschlag von 6 % ein Erträgnis von 20,000,000 Fr., während zur Erzielung des gleichen Erträgnisses bei der Banderoleststeuer für Kopfzigarren ein Zuschlag von 37 %, für Stumpen von 24 % per Stück nötig sei.

Die Wahl eines gemischtwirtschaftlichen Betriebs entgegen dem reinen Staatsmonopol soll eine Konzession sein an die Gegner des Staatsbetriebes. Man sucht diese auch damit zu beschwichtigen, dass man heute schon erklärt, dass die Angestellten und besonders die 8000 Arbeiter, von denen drei Viertel weibliche sind, nicht als Staatsangestellte betrachtet werden sollen. Man verweist darauf, dass die Arbeiter vorzugsweise im Akkord beschäftigt sind, und scheint damit andeuten zu wollen, dass man nicht beabsichtige, die erbärmliche Lage dieser Arbeiter wesentlich zu bessern.

Zum Schlusse erinnert man sich des Versprechens, dass der Ertrag eines Tabakmonopols für soziale Zwecke verwendet werden soll. Der Bun-

desrat stellt einen Wechsel aus auf die Zukunft, indem er sagt, dass vom sechsten Jahre an ein dauernd grösserer Betrag für soziale Zwecke reserviert werden solle bis zum Maximum von drei Viertel des Ertrages in 35 Jahren. Dabei bleibt indes die Frage offen, ob es sich bei diesen sozialen Zwecken um solche handelt, die der Bund jetzt schon zu leisten verpflichtet ist, wie die Kranken- und Unfallversicherung oder um die Finanzierung einer staatlichen Alters- und Sterbekasse.

Prinzipiell hat sich die Arbeiterschaft längst für das Staatsmonopol entschieden, wenn sie auch den Argumenten des Bundesrates nicht beipflichtet, weil es feststeht, dass damit die Interessen der Verbraucher und der Arbeiter bei guter Organisation ihre Rechnung am ehesten finden. Allerdings war und ist sie auch heute noch der Meinung, dass die Erträge eines solchen Monopols dem Volke zugute kommen müssen. Auf keinen Fall hätte sie jedoch dem gemischtwirtschaftlichen Betrieb zustimmen können, der neuerdings mit Vorliebe angewendet wird und die Nachteile des Staatsbetriebes mit denen des Privatbetriebes verbindet, ohne einen ihrer Vorteile aufzuweisen. Solche gemischtwirtschaftliche Betriebe entwickeln sich dank ihres Monopolcharakters zum Staat im Staaate. Sie sind weder dem Parlament und Volk noch den Aktionären verantwortlich. Die Arbeiter gelten als Staatsangestellte, wenn es sich um Fragen der Disziplin und einer straffen Betriebsorganisation handelt, und als Privatarbeiter, wenn sie die Sicherung ihrer Existenz, angemessene Arbeitszeit, ordentliche Löhne, Ferien usw. verlangen.

Wir haben ein leuchtendes Beispiel eines gemischten Betriebes in den bernischen Kraftwerken, dessen Hauptaktionär der Kanton Bern ist, zu dessen Betrieb aber das Volk rein nichts zu sagen hat. Wie diese Monopolgesellschaft die Allgemeininteressen wahrt, darüber geben die vielen Klagen, die jahraus, jahrein geführt werden, Auskunft. Wir vermögen aber auch nicht einzusehen, mit welchem Rechtstitel dem Privatkapital hier Zutritt verschafft werden, mit welchem Rechtstitel Privatkapitalisten ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll in Angelegenheiten, die wirklich nur die Allgemeinheit angehen. Der Einfluss der Besitzenden im Staat ist wahrlich so schon gross genug, und es ist wohl kaum anzunehmen, dass ihre Staatsbürgerrechte irgendwie in die zweite Linie gerückt würden, wenn eine reine Staatsanstalt zustande käme.

Abgesehen davon wird aber die Arbeiterschaft die Einführung des Monopols so lange ablehnen, als nicht die Einführung der direkten Bundessteuer beschlossen wird. (Die Initiativ-

bogen dafür liegen gegenwärtig zur Unterschrift aus.)

Der Bundesrat weiss das, und er nimmt in seiner Botschaft auch darauf Bezug. Seine Stellungnahme ist von rein politischen Erwägungen und einer bemerkenswerten Rücksichtnahme auf das Kapital diktiert.

Der Bericht des Bundesrates wagt mit keinem Wort zu behaupten, dass eine Bundessteuer auf Vermögen etwa eine ungerechte Steuer wäre, er versteckt sich hinter der Souveränität der Kantone und heuchelt Bedenken in bezug auf die Durchführungsmöglichkeit wegen der verschiedenen Steuergesetzgebung in den Kantonen. Auch die kleinen Vermögen und Einkommen sollen zu den Lasten der Gesamtheit beitragen helfen, « denn ihre gänzliche Entlastung würde den Grundsatz der politischen Demokratie verletzen, der jeder wahrhaften Demokratie zugrunde liegt », ruft er pathetisch! Als ob der schwerarbeitende kindergesegnete Proletarier, auch wenn er keinen Rappen Steuern bezahlt, nicht unendlich mehr zu den Lasten der Gesamtheit beiträgt als der reiche Prasser, der vom ererbten Geld ein Schlemmerleben führt. Noch nie ist man auf den Gedanken der gleichen Belastung gekommen, wenn es sich um Verbrauchssteuern und Zölle handelte, die wie Kopfsteuern wirkten und auf denen bisher die ganze Finanzwirtschaft des Bundes beruhte, und auch nach dem Krieg, wenn es an die Beratung der neuen Zollgesetze geht, wird man sich im Bundeshause nur ungern an die schöne Theorie von der gleichmässigen Verteilung der Lasten in der Botschaft vom 2. März 1917 erinnern. Trotz diesem Seitenprung zur Begründung gibt der Bericht aber schliesslich selber zu, « dass die direkte Bundessteuer einen Weg zu einer richtigeren und der Billigkeit entsprechenden Verteilung der fiskalischen Lasten bieten würde ». Er sagt sogar: « Die direkte Bundessteuer ist in unsern Augen bloss die ultima ratio für den Fall, dass der Bund zur Wiederherstellung seiner Finanzen ... über keine andern Einnahmemöglichkeiten mehr verfügen würde. » Noch mehr, der Bund plant die Wiederholung der Kriegssteuer — trotz der angeblich fast unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten, und eine Seite weiter sagt der Bericht drohend: « aber es scheint uns wahrscheinlich, dass die Verwerfung des Monopols ... das Land vor die dreifache Zwangswahl stellen werde: entweder die direkte Bundessteuer zu bewilligen oder zu einer Menge anderer lästiger Steuern ... zu greifen ... »

Alle diese Ausführungen und Erwägungen müssen uns darin bestärken, dass unser Standpunkt durchaus richtig ist. Ohne Bundessteuer keine Finanzreform, kein Tabakmonopol.